

VI. ZR 253/62

Verkündet
am 29. Oktober 1963
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2182 048

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Stukkateurmeisters Ignaz S [REDACTED], A [REDACTED], B [REDACTED]
2. des Stukkateurlehrlings Ewald H [REDACTED], H [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seinen Vater Georg H [REDACTED], H [REDACTED] Nr. 6,
3. des Stukkateurlehrlings Oswald W [REDACTED], R [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den Bäcker Vitus W [REDACTED] und M. W [REDACTED] wohnhaft in R [REDACTED].

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Handelsvertreter Ludwig W i [REDACTED], A [REDACTED], P [REDACTED] str. 1

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1963 unter N
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesr
ter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
4. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte S [REDACTED] ließ am 22. Dezember 1958 gegen 9 Uhr ein Baugerüst, das er für Stukkateurarbeiten verwendet und am Erzbergerweg in Amberg gelagert hatte, durch den Fuhrunternehmer Sc [REDACTED] aus A [REDACTED] abholen und zu seinem Lagerplatz fahren. Bei dem Verladen des Gerüsts halfen S [REDACTED] und seine beiden Lehrlinge, die Mitbeklagten Ewald H [REDACTED] (geb. am [REDACTED] 1946) und Oswald W [REDACTED] (geb. am [REDACTED] 1944). Der Erzbergerweg ist eine 3 m breite Sackgasse, die in die Bundesstraße 85 - im Stadtbereich Amberg Sulzbacherstraße genannt - einmündet. Da die zu verladenden Gerüststangen teilweise mit dem dünnen Ende in Richtung zur Sulzbacherstraße lagen, aber umgekehrt auf den in der gleichen Richtung stehenden Lastkraftwagen gelegt werden mußten, ließ S [REDACTED] diese Stangen umdrehen. Er beauftragte seine beiden Lehrlinge, die längeren Stangen aus dem Erzbergerweg hinaus über die Sulzbacherstraße zu tragen, sie auf dem jenseits der Straße liegenden freien Platz in der Länge zu drehen und dann über die Sulzbacherstraße wieder zum Lastkraftwagen zu bringen und aufzuladen. S [REDACTED] ermahnte die Lehrlinge, vorsichtig zu sein, damit nichts passiert, kümmerte sich aber nicht weiter darum, wie sie ihre Aufgaben erledigten. Nachdem die beiden auftragsgemäß eine etwa 10 bis 12 m lange Gerüststange über die Sulzbacherstraße - die Fahrbahn ist 6,30 m und der Gehsteig auf der Seite des Erzbergerweges 3,90 m breit - auf den freien Platz getragen und dort gewendet hatten, gingen sie mit der Stange auf ihren Schultern wieder über die Sulzbacherstraße, W [REDACTED] voraus am dünnen Ende und Herdegen hinter ihm am stärkeren Ende der Stange. Beide hielten die Stange so, daß sie noch 0,50 m über sie hinausragte. Als Weigert die Einmündung des Erzbergerweges erreicht hatte und in ihr schon einige Schritte gegangen war, fuhr der Kläger auf seinem Leichtmotorrad mit einer Geschwindigkeit von etwa

35 km/st aus der Stadtmitte kommend auf der rechten Seite der Sulzbacherstraße in Richtung Sulzbach. Da er die Gerüststange, die in diesem Zeitpunkt die Fahrbahn fast in der ganzen Breite sperrte, erst auf eine Entfernung von 2 oder 3 m wahrnahm, prallte er in voller Wucht mit dem Kopf gegen die Stange, ohne vorher gebremst, sich gebückt oder andere Gegenmaßnahmen getroffen zu haben. H. hatte den Kläger auf eine Entfernung von etwa 40 m kommen sehen und die Stange etwas hochgehoben, damit der Kläger sich allenfalls bücken und unter der Stange durchfahren könne. Der Kläger stürzte auf die Straße. Er hat durch den Aufprall und den Sturz erhebliche Verletzungen erlitten.

Der Kläger ist bereit, sich 20 % seines Schadens als Betriebsrisiko seines Kraftfahrzeugs anrechnen zu lassen und macht für seinen übrigen Schaden die Beklagten verantwortlich. Er hat von ihnen 119 DM Sachschaden und Heilbehandlungskosten, 3.599,83 DM Verdienstentgang für die Zeit vom 22. Dezember 1958 bis 29. November 1960, 114,08 DM Verdienstentgang für die Zeit vom 30. November 1960 bis 31. Dezember 1960, monatlich 131,68 DM Verdienstentgang für die Zeit ab 1. Januar 1961 und ein Schmerzensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihm 80 % des etwa noch entstehenden weiteren Schadens aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht: Den Kläger treffe die alleinige Schuld an seinem Unfall, denn er habe die Fahrbahn nicht sorgfältig beobachtet. Er sei psychisch und physisch krank und daher nicht fahrtüchtig gewesen. Ferner habe er schon damals schlecht gesehen.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 88ff. UrFG geschützt.

Das Landgericht hat folgendes Zwischen- und Teil-
Endurteil erlassen:

- I. Die Beklagten haben dem Kläger auf seine Ansprüche
3/4 des ihm durch den Verkehrsunfall vom 22.12.1958
entstandenen Schadens gesamtschuldnerisch zu er-
setzen. Sie haben auch 3/4 des dem Kläger künftig-
hin aus dem Verkehrsunfall noch entstehenden Schadens
als Gesamtschuldner zu tragen.
- II. Im übrigen wird der Kläger mit seiner Klage abgewie-
sen.
- III. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung
vorbehalten.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Jedoch
ist das Urteil des Landgerichts im Berufungsrechtszug durch
folgenden Zusatz ergänzt worden:

"Die Ersatzpflicht der Beklagten tritt in beiden Fällen
aber nur insoweit ein, als die Schadensersatzansprüche des
Klägers nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen
sind."

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageab-
weisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision
zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß
die Beklagten nach den Deliktsvorschriften verpflichtet sind,
für den Schaden des Klägers einzustehen.

W [REDACTED] und H [REDACTED] haben, als sie mit der langen Gerüststange die Sulzbacherstraße überquerten, die Fahrbahn dieser Straße in zunehmendem Maße, zuletzt sogar in der vollen Breite für den Verkehr gesperrt. Sie haben damit eine besondere Gefahrenlage geschaffen, die es erforderlich machte, daß sie zum Schutz der anderen Verkehrspartner, vor allem des Kraftfahrzeugverkehrs, geeignete Sicherungsvorkehrungen trafen. Da sie bei der Größe und dem Gewicht der Stange nicht in der Lage waren, anderen Verkehrspartnern auszuweichen oder diese durch Winkzeichen oder auf sonstige Weise wirkungsvoll zu warnen, hat das Berufungsgericht mit Recht verlangt, daß zum Schutze des Verkehrs Warnposten in genügender Entfernung hätten aufgestellt werden müssen.

Allerdings waren die Stangenträger für einen aufmerksamen Kraftfahrer schon auf eine größere Entfernung zu sehen. Das vermag die Beklagten aber nicht zu entlasten. Wer in so ungewöhnlicher Weise den Verkehr einer städtischen Straße, zumal einer dem Durchgangsverkehr dienenden Bundesstraße sperrt, kann sich nicht darauf verlassen, daß alle Verkehrsteilnehmer diesen Vorgang rechtzeitig bemerken und sich darauf einstellen werden. Das gilt im vorliegenden Falle um so mehr, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts trübes, diesiges, fast regnerisches Wetter herrschte und die Fahrbahn naß und schmierig war.

Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß der Beklagte S [REDACTED] ebenfalls für den Unfall des Klägers verantwortlich ist. Er trug als Stukkateurmeister, zu dessen Betrieb die zu verladenden Gerüststangen gehörten, die Verantwortung dafür, daß sich das von ihm angeordnete Hin- und Hertragen der Stangen ohne eine Gefährdung, der die Sulzbacherstraße benutzenden Verkehrsteilnehmer abwickelte. Seinen Pflichten, die sich hieraus ergaben, war nicht schon dadurch

genügt, daß er seine beiden Lehrlinge zur Vorsicht ermahnte. Vielmehr ist der Ansicht des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß Schwärzler von sich aus das Aufstellen besonderer Warnposten hätte anordnen müssen. Er hat sich aber, wie feststeht, nicht darum gekümmert, wie seine Lehrlinge die angeordnete Arbeit erledigten und war nicht einmal anwesend, als sie beim Überqueren der Straße den Verkehr sperrten.

II. Der Hauptangriff der Revision geht dahin, daß das Berufungsgericht das Mitverschulden des Klägers unrichtig und bei der Abwägung nach § 254 BGB zu gering bewertet habe. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht hat bei ähnlichen Witterungsverhältnissen, wie sie am Unfalltage bestanden haben, die Örtlichkeit besichtigt und auf Grund dieses Augenseheins die Überzeugung gewonnen, daß die Gerüststange für den Kläger schon von dem Zeitpunkt ab sichtbar und erkennbar war, als der am Vorderende der Stange gehende Lehrling W. die Fahrbahn betrat. Wie es feststellt, war der Kläger zu dieser Zeit etwa 58 m von den Stangenträgern entfernt. Bei seiner Geschwindigkeit von 35 km/h hätte er auf diese Strecke sein Leichtmotorrad noch rechtzeitig zum Halten bringen können. Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann die Tatsache, daß der Kläger die Gefahrenlage nicht rechtzeitig wahrgenommen hat, nur darauf zurückgeführt werden, daß er die Fahrbahn nicht aufmerksam genug beobachtet hat oder sie wegen seiner möglicherweise vom Regen beschlagenen Brille nicht sorgfältig genug überschauen konnte. In beiden Fällen, so führt es aus, habe der Kläger fahrlässig gehandelt.

Bei der Abwägung nach § 254 BGB hat das Berufungsgericht das Verschulden der Beklagten als erheblich größer bewertet als das des Klägers. Die völlige Absperrung der Bundesstraße durch die Gerüststange habe eine besondere Gefährdung des fließenden Verkehrs geschaffen. Der Unfall sei daher überwiegend auf das schuldhafte Verhalten der Beklagten zurückzuführen, so daß es gerechtfertigt sei, den Schaden des Klägers zu 3/4 den Beklagten aufzuerlegen.

2. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß der Kläger auf ein verkehrsgerechtes Verhalten der Beklagten Weigert und H. [REDACTED] habe vertrauen dürfen. Solange die beiden sich auf dem freien Platz neben der Straße aufhielten, brauchte der Kläger nicht damit zu rechnen, daß sie, ohne auf den Fahrverkehr Rücksicht zu nehmen, mit der Gerüststange die Straße überqueren werden. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß ein Anlaß zu Vorsicht erst in dem Zeitpunkt bestand, als Weigert die Fahrbahn betrat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger in diesem Augenblick mit seinem Motorrad noch etwa 58 m entfernt war, wie das Berufungsgericht annimmt, oder ob die Entfernung 80 m betragen hat, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat. Entscheidend ist, daß er die Gerüststange erst auf eine Entfernung von 2 bis 3 m bemerkt hat, obwohl er bei seiner Geschwindigkeit von 35 km/h in jedem Falle ausreichend Zeit hatte, sich auf das Hindernis einzustellen. Das war auch für die Abwägung des Berufungsgerichts in erster Linie maßgebend.

Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Kläger keine Gegenmaßnahmen getroffen, vor allem weder gebremst noch sich gebückt hat, um unter der hochgehobenen Stange hindurchzufahren. Das Berufungsgericht hat dieses Unterlassen des Klägers im Tatbesta

seines Urteils ausdrücklich erwähnt und außerdem in den Entscheidungsgründen hervorgehoben, daß der Kläger das Fahrthinderhins übersehen habe und blindlings auf dasselbe zugefahren sei. Hiernach besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß es dieses Verhalten des Klägers bei seiner Abwägung der Unfallursachen nicht berücksichtigt habe.

Die Abwägungsgründe des Berufungsgerichts lassen auch im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen. Daher ist das Revisionsgericht an das Ergebnis dieser Abwägung gebunden.

Die Kosten der erfolglosen Revision haben nach § 97 ZPO die Beklagten zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner